

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 39 (1931)

Heft: 2

Artikel: Badezeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gefallen, ist zu allem fähig. — Der harmlose Miteffer wurde stark überschätzt; in Motten, Milben, Maden und Würmer verwandelte Dämonen sitzen in der Haut und zehren von den Nahrungskräften des Körpers. Merkwürdig ist die Redensart „es faust dick hinter den Ohren haben“. Bergmann gibt folgende Erklärung: „Man sah die Drüsen als Ausführgänge des Gehirns an; die Drüsen hinter den Ohren galten als Sitz der List.“ Der Bezeichnung „noch nicht trocken hinter den

Ohren“ liegt zugrunde, daß das Neugeborene bei der Geburt feucht ist und daß sich diese Feuchtigkeit hinter den Ohren naturgemäß am längsten erhält.

Abkürzungen: ags. = angelsächsisch; ahd. = althochdeutsch; e. = englisch; fr. = französisch; idg. = indogermanisch; mhd. = mittelhochdeutsch; pl. = plattdeutsch; sk. = Sanskrit.

(Auszugsweise einem in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“, Nr. 10, 1930 erschienenen Aufsatz von Dr. Edgar Ruediger entnommen. Die Red.).

Badezeit.

Es ist zwar jetzt nicht die Badezeit im Freien, wie sie im nachstehenden vorausgesetzt wird, aber wir möchten doch unsern Lesern ein Beispiel nicht vorenthalten, wie in Zeitungen oft in unverantwortlicher Weise Ratschläge gegeben werden, wie bei Unfällen vorgegangen werden soll. Solche Artikel rühren meist her von Leuten, die überhaupt nichts von Hilfeleistung verstehen, oder sie werden, um Platz zu füllen, irgend aus einem alten Kalender oder „Doktorbuch“ herausgeschrieben. So steht unter obigem Titel in einem zürcherischen Gemeinde- und Vereinsblatt ein Artikel, der beginnt mit der Erwähnung, daß durch Leichtsinns oder Mutwillen Fälle von Ertrinken vorkommen können. Und nun werden folgende Verhaltensmaßregeln gegenüber Ertrunkenen gegeben:

„Man wird gut tun, jeden Ertrunkenen als scheinot zu betrachten. Fürs erste ist der Mund des Ertrunkenen zu öffnen und (wie dessen Nase) von Schlamm und Schmutz zu säubern, was aber natürlich möglichst rasch geschehen muß. Dann wird der Verunglückte auf den Bauch gelegt, und zwar in der Weise, daß der Kopf und die Brust tiefer zu liegen kommen als die Beine. Dies geschieht zu dem Zwecke, damit das Wasser herausfließen kann.“

Wir haben gegen die vorliegende Darstellung nicht viel einzuwenden; wir stimmen vollkommen

überein mit der Feststellung, daß jeder Ertrunkene als scheinot anzusehen ist. Das Auf-den-Bauch-Legen des Verunfallten, wobei Kopf und Brust tiefer zu liegen kommen sollen als die Beine, zum Zwecke des Herausfließens des Wassers, ist jedoch meist nicht so leicht zu machen als es gesagt wird. Auch muß man sich nicht etwa vorstellen, daß durch eine solche Maßregel das Wasser aus den Luftröhrenverzweigungen ausfließen würde; was herausfließt, wird Wasser aus Mund und Rachen, eventuell aus dem Magen sein.

— Aber nun wird folgender Rat gegeben: „Unterdessen hat schleunigst jemand etwas Schnupftabak herbeizuholen. Der Ertrunkene wird nun flach auf den Rücken gelegt, den Kopf etwas erhöht. Eine Prise Schnupftabak wird ihm in die Nase geblasen, der Schlund wird mit einer Feder gekitzelt, Brust und Gesicht gerieben und bespritzt. Man lasse ihn an Salmiakgeist oder Essigäther riechen.“

Bleiben alle diese Hilfsmittel wirkungslos, so macht sich die künstliche Atmung notwendig, indem dem Verunglückten beide Arme langsam (jedoch mindestens fünfzehnmal in der Minute) auf- und niedergezogen werden (auf der Erde hin von der Brust bis über den Kopf). Das Aufziehen der Arme geschehe erst langsam, dann schneller, doch nicht allzu hastig, immer der Atmung ent-

sprechend, bis zwei Stunden lang, wenn der Ertrunkene nicht früher atmen sollte. Die Zunge ist dabei dem Betreffenden herauszuziehen und sein Mund geöffnet zu halten.“ So die Verhaltensmaßregel!

Unsere Leser werden ohne weiteres erkennen, wie unrichtig hier vorgegangen werden soll! Man betrachtet zwar, wie erwähnt, jeden Ertrunkenen als scheinot; statt jedoch sofort mit künstlicher Atmung anzufangen, muß erst Schnupftabak hergeholt werden — Feder, Salmiak und Essigäther sind offenbar zur Stelle! — dabei geht kostbare Zeit verloren. „Das Aufziehen der Arme geschehe erst langsam, dann schneller!“, also dem Be-

lieben des Helfers überlassen, woran der nachfolgende Rat „nicht zu hastig“ und die vorher genannte Zahl von „mindestens 15-mal“ nichts ändert.

Alles in allem ein Sammelsurium von ungenauen Angaben, die recht geeignet sind, Schaden zu bringen, statt zu nützen. Zeitverlust vor allem, der in erster Linie bei der Rettung Ertrunkener und Anwendung künstlicher Atmung vermieden werden sollte.

Leider ist oben genannte Zeitung nicht die einzige, die sich solche Sachen angeben läßt. Wir werden über andere ähnlich falsche Verhaltensmaßregeln in andern Zeitungen ein andermal berichten. Dr. Sch.

Kurs für Samariterhilfslehrer in Zürich.

Zur Ausbildung von Samariterhilfslehrerinnen und Hilfslehrern findet in Zürich vom 27. Februar bis 6. Juni ein Abendkurs statt. Kurstage: Dienstag und Freitag. Die Vorstände der Samaritervereine, welche zur Beschickung eines solchen Kurses berechtigt sind, werden ersucht, ihre Anmeldungen bis spätestens am 15. Februar an das unterzeichnete Verbandssekretariat einzusenden. Es dürfen nur Kandidaten angemeldet werden, die über die nötigen Vorkenntnisse (gründliche Samariterkenntnisse) und ein gewisses Lehrgeschick verfügen. Die Angemeldeten sind verpflichtet, den Unterrichtsstoff des Samariterkurses gründlich zu repetieren. Sie werden bei Kursbeginn hierüber geprüft werden. Vom Ergebnis der Prüfung hängt die Zulassung zum Kurs ab. Im übrigen richtet sich die Zulassung zum Kurs nach dem neuen Regulativ für Hilfslehrerkurse, das sich im Besitze aller Vereinsvorstände befindet.

Mit der Anmeldung ist die unterschriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er sich verpflichtet, während wenigstens drei Jahren als Hilfslehrer tätig zu sein, einzusenden und ein Kursgeld von Fr. 10 für jeden Teilnehmer auf Postcheckkonto Vb 169, Schweiz. Samariterbund, Olten, einzubezahlen.

Ver spätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Olten, den 17. Januar 1931.

Schweiz. Samariterbund,

Der Verbandssekretär: A. Rauber.

Kurse für Samariterhilfslehrer pro 1931.

In Erledigung der eingegangenen Anmeldungen hat der Zentralvorstand beschlossen, im Jahre 1931 zur Ausbildung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen in Zürich und Basel je einen Abendkurs zu veranstalten. Alle weiteren Einzelheiten werden im gegebenen Zeitpunkt an dieser Stelle bekanntgegeben werden.